

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) sowie § 8 Abs. 6 S. 2, § 11 Abs. 2 S. 2, § 18 Abs. 2 S. 1, § 21 Abs. 2 S. 1, § 69 Abs. 4 S. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 ([GVBl.II/13, \[Nr. 39\]](#)) haben die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- studiengang Governance and Human Rights

vom 23.10.2013

- § 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission
- § 2 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums
- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 15 Fristen und deren Bekanntgabe
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen und zu erbringende Prüfungsleistungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Europa-Universität Viadrina.
- (2) Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Europa-Universität Viadrina liegen die hochschulrechtliche und wissenschaftliche Verantwortung für diesen Studiengang gleichermaßen bei beiden Universitäten.
- (3) Die beiden Fakultäten beider Universitäten haben für diesen Studiengang eine Gemeinsame Kommission mit Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz eingerichtet. Die Gemeinsame Kommission wird zur gleichen Anzahl personell von den beiden Universitäten besetzt. Hinsichtlich der Zusammensetzung, Bildung, Amtszeit, Beschlussfähigkeit, Befugnisse und Aufgaben wird auf die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission sowie § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.06.2011 verwiesen.

§ 2

Ziele des Studiums, Internationalität

- (1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights ist anwendungsorientiert. Es zielt sowohl auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn als auch die Entwicklung von praktischen Fähigkeiten für die Konzeption, Umsetzung und Kommunikation eines thematisch relevanten Projektes ab. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Governance and Human Rights qualifiziert für Berufsfelder an Universitäten, in nationalen und internationalen Behörden und Organisationen sowie in Unternehmen.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Governance and Human Rights eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.
- (3) Die Unterrichtssprache des Master of Governance and Human Rights ist Englisch.

¹Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Verfügung vom 06.11.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums

- (1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights ist ein berufsbegleitendes und gebührenpflichtiges Studium. Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.

§ 4

Zugang und Zulassung

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen als Zugangsvoraussetzungen voraus:
 - einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusses. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. mindestens 210 ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studienbewerber.
 - einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens soweit es sich nicht um die Muttersprache der betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber handelt.
 - Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Die Bewerbungs- bzw. Antragsfrist endet jeweils am 31. Dezember und/oder am 30. Juni.
- (3) Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht vorweisen können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung besteht, gelten die folgenden Absätze des § 4.
- (5) Wenn die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus dem

ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der beruflichen Tätigkeit, dem Motivationsschreiben und dem Projektkonzept zusammensetzt. Dabei gehen die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 60 %, das Motivationsschreiben mit 15 %, das Projektkonzept mit 15 % sowie das Interview, wenn Auswahlgespräche geführt werden sollten, mit 10 % in die Rangfolgenbildung ein. Sollten keine Auswahlgespräche geführt werden, gehen das Motivationsschreiben und das Projektkonzept jeweils mit 20% in die Rangfolgenbildung ein. Das Motivationsschreiben soll die Erkenntnisziele der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers darlegen und den Bezug der angestrebten oder derzeit ausgeführten beruflichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu den im Master of Governance and Human Rights behandelten Themen aufzeigen. Dazu erfolgt eine Beurteilung gemäß dem Notenschema in § 11 Abs. 2. Bewertungskriterien für das Motivationsschreiben sind die Plausibilität und die Nachvollziehbarkeit des Schreibens. Die Studienbewerberinnen und -bewerber sollen des Weiteren eine kurze Konzeptskizze (1-2 Seiten) für ein konkretes und thematisch relevantes Projekt vorlegen, welches in einer bestimmten Organisation oder Institution umgesetzt werden soll. Auch dazu erfolgt eine Beurteilung gemäß dem Notenschema in § 11 Abs. 2. Bewertungskriterien für die Konzeptskizze sind die Originalität und die Durchführbarkeit des geplanten Projektes sowie der fachliche Bezug der Konzeptskizze zu den im Master of Governance and Human Rights behandelten Themen. Sowohl das Motivationsschreiben als auch die Projektskizze sollen dem Bewerbungsschreiben beigelegt werden. Die Auswahlkommission kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben gelten. Entsprechung ist auch hier eine Beurteilung gemäß dem Notenschema in § 11 Abs. 2 vorzunehmen.

- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Projektkonzept.
- (7) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste entsprechend den Regelungen in Abs. 5 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.
- (8) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Governance and Human Rights treffen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten beider Universitäten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Entscheidung über Anträge auf Immatrikulation zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Gover-

nance and Human Rights treffen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten beider Universitäten.

(9) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit der Angabe zum erreichten Ranglistenplatz und dem zuletzt zugelassenen Ranglistenplatz sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Studiengang und der beiden beteiligten Universitäten zusammen. Die anderen zwei Mitglieder setzen sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und einer oder eines Studierenden zusammen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind, und beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Anwesenheit und Abstimmung der Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss. Die Auswahlkommission kann die Durchführung von Interviews auf eine kleinere Auswahlgruppe bestehend aus zwei Kommissionsmitgliedern übertragen, wobei die Anwesenheit eines Hochschullehrers gewährleistet sein muss.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wis-

sen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemstellungen entwickeln sollen.

- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung und Praxis. Sie können die Projektarbeits- und Masterarbeits-Phase ergänzen.

§ 6

Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Governance and Human Rights besteht aus 7 Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden, zuzüglich einer Einführung in das Studienprogramm, der Projektarbeit und der Masterarbeit. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Die Gemeinsame Kommission kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bekannt gegeben.
- (2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden 90 ECTS-Punkte ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der alternativen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.
- (3) Sind in Anlage 1 alternative Formen von Arbeitsleistungen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen,

bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- (4) Im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon entfallen 75 ECTS-Punkte auf das Fachstudium inklusive Projektarbeit und 15 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit inkl. Verteidigung. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.
- (5) Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird nach Beginn ihres bzw. seines Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, die bzw. der sie oder ihn während ihres bzw. seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres bzw. seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören der Fakultät der Studierenden an. Mentorinnen und Mentoren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete wissenschaftliche Hilfskräfte sein.

§ 7

Inhalt des Studiums

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Governance and Human Rights umfasst folgende Studieninhalte:
- (a) Introduction to Good Governance and Human Rights; Human Rights Norms and Principles; Contemporary Challenges of Human Rights Application; Human Rights Institutions and Mechanisms and Transitional Justice; Research, Communication and Decision making Skills; Program Design; Social Change: Campaigning, Social Media and Communication;
- (b) Projektarbeit
- (c) Masterarbeit
- (d) Einführung in den Studiengang.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang Governance and Human Rights ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.
- (3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights zu erbringenden Studienleistungen sowie die zu absolvierenden Prüfungen werden in § 12 und den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
 - er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
 - er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
 - er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
 - er gibt Anregungen zur Studienreform.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.
- (4) Die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass
- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
 - die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Diese bzw. dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen. Besonders eilige Fälle sind insbesondere kurzfristige Prüfungsverfahren.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimm-

recht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben. Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungen in letzter Wiederholungsmöglichkeit werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.
- (3) Masterarbeiten und ihre mündliche Verteidigung werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist, sie oder er die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, die der durch die Prüfung festzustellenden entspricht, und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 11 Abs. 5 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.
- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

- b) die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

- c) die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

- d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,

- b) die folgenden Module abgeschlossen hat: Module 1-7,

- c) eine Masterarbeit in einem dem weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights vergleichbaren Studiengang nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland – auch nach einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung – bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

- d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende bzw. immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prü-

fungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

Die Zulassung steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, wenn die Immatrikulation nach Satz 1 Anstrich 1 länger als ein Jahr zurückliegt.

- (5) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

§ 11

Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit

- (1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden.
- (2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird mit folgenden Noten vorgenommen:
- 1 - sehr gut
eine hervorragende Leistung
(oder etwas darunter 1,3)
 - 2 - gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
 - 3 - befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
 - 4 - ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (oder etwas darüber 3,7)
 - 5 - nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Wenn aus einzelnen Noten eine Gesamtnote zu bilden ist, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Noten:

bei einem Durchschnitt von:

- 1,0 - 1,5 sehr gut
- 1,6 - 2,5 gut
- 2,6 - 3,5 befriedigend
- 3,6 - 4,0 ausreichend

ab 4,1 nicht ausreichend.

- (4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (5) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.
- (7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (8) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen einschließlich der Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters erfolgen. Die Masterarbeit und / oder mündliche Verteidigung darf einmal wiederholt werden im Falle des erstmaligen Nichtbestehens, und zwar binnen 3 Monaten nach Mitteilung des erstmaligen Nichtbestehens.
- (9) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Mutterschutz bzw. wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Ebenfalls entstehen keine Nachteile aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.
- (2) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten, Portfolios und vergleichbare ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.
- (3) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.
- (4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 13 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung interdisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 30.000 Wörtern nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche

kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür wichtige, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe vorliegen; §§ 11 Abs. 9 und 17 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.
- (6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 14

Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Governance and Human Rights ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.
- (2) Ist der Masterstudiengang mit allen Leistungen nicht zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Masterprüfung – auch im Wiederholungsfalle – zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Satz 1 und 2 gelten nicht, sofern die Überschreitung der Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist. Fristverlängerungen nach §§ 11 Abs. 9, 13 Abs. 4 und 17 Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen ECTS-Punkten, gebildet. Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium Generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Governance and Human Rights erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Governance and Human Rights“.
- (5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestanden Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 15

Fristen und deren Bekanntgabe

Verfahren, Anmelde- und Prüfungsfristen sowie Fristen zum Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung werden durch Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt fakultätsüblich bekanntgegeben. Ebenso werden Prüfungsergebnisse fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach Satz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür wichtige, vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.
- (2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung zu beeinflussen sucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich

ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

- (3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen.

§ 18

Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement

Für den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Governance and Human Rights werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie das Diploma Supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Urkunde, das Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 19

Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

- (1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.
- (2) Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen; in diesem Fall ist der Mangel mit der Benotung der Masterarbeit und mündlichen Prüfung behoben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder medialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

Anhang I –Modulbeschreibungen und zu erbringende Prüfungsleistungen

0. Introduction to the Study Program		ECTS-Punkte: 2	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der spezifischen Methodik und Herangehensweise des Studiengangs. Die Betonung liegt hier auf der Verknüpfung von theoretischen völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Ansätzen mit Governance-Prinzipien und -Umsetzungsstrategien anhand von konkreten Fällen und Projekten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsen z-SW S	Anzahl der ECTS-PUNKTE²	Lernziele, Themen, Inhalte
VL/Workshop-Format	1,3 ³	2 ECTS-Punkte, 16 h Anwesenheit, 34 h Vor- und Nachbereitung	Einführung des Open-Space-Formats; Gestaltung des Lern-Vertrages – mit sich selbst, Einführung in die Projekt-Arbeit und Wiederholung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens, Einführung in den besonderen Ansatz des Masters of Governance and Human Rights Einführung in die Nutzung von „Social Media“
Modulabschlussprüfung		<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ ausgestellt werden.
Modulabschlussprüfung (MAP)		In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ ausgestellt werden können.	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester	<input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls ⁴	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS	

² Ein ECTS entspricht durchgehend einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

³ 1,3 SWS ergibt sich aus folgender Rechnung: Für die Einführungswoche sind 2 volle Präsenztage, also insgesamt 16 Stunden vorgesehen. Dies macht 21,333 Einheiten à 45 Minuten. Auf die Länge eines regulären Semesters à 16 Wochen gerechnet, ergibt dies 1,3 Semesterwochenstunden für den entsprechenden Kurs. Die Anzahl der SWS reflektiert daher nicht die Online-Präsenzzeit.

⁴ Die Module können sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Dies ist abhängig vom Beginn des Studiengangs im Sommer- oder Wintersemester.

1. Modul 1 – Introduction to Good Governance and Human Rights

ECTS-Punkte: 10

Lern- und Qualifikationsziele: In Modul 1 werden die Studierenden in den theoretischen Hintergrund von menschenrechtsbasierter Governance eingeführt. Sie erhalten eine Einführung in grundlegende Konzepte und Normen der politischen und sozialen Menschenrechte. Des Weiteren werden einleitend Good Governance-Prinzipien wie Accountability, Transparency und Participation in Beziehung zu fundamentalen bürgerlichen, politischen und wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Menschenrechten gesetzt und ein grundsätzliches Verständnis für verschiedene Governance-Ebenen und ihr Zusammenspiel vermittelt.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden ⁵	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: 1.1 Good Governance Principles	0,65	<i>50 Stunden 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS, 8 h Anwesenheit, 8 h Online-Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Genese, Analyse und Beurteilung der Good Governance-Prinzipien Accountability, Transparency and Participation und ihrer Umsetzung in Governance-Einheiten
SE: 1.2 Human Rights Concepts and Norms	1,3	<i>75 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 51 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>3 ECTS, 16 h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre und 51 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Genese und Entwicklung des normativen Inhalts und der juristischen und politischen Auswirkungen des internationalen Menschenrechtsregimes
VL: 1.3 Transition, Transformation and Development Theories	0,65	<i>75 Stunden 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 59 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>3 ECTS, 8 h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre und 59 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Transitions-, Transformations- und Entwicklungstheorien; empirische Fallstudien und aktuelle politische Ereignisse und Transformationsprozesse
SE: 1.4 Introduction to International Legal Theory	0,65	<i>50 Stunden 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des §</i>	<i>2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online-Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen</i>	Überblick über relevante völkerrechtliche und menschenrechtliche Theorien und vergleichende Rechtswissenschaft; grundlegende Konzepte aus dem internationalen Straf-, Verwaltungs- oder Völkerrecht

⁵ Ein ECTS entspricht durchgehend einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

		6 Abs. 2	des Lerntagebuch es	
Modulabschlussprüfung	Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit/Essay(s) (ca.25-30 Seiten) mit Bezug zu einem der behandelten Kursthemen Bearbeitung von unbenoteten Online- Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS		

2. Modul 2 – Human Rights Norms and Principles

ECTS-Punkte: 8

Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung des Wissens über menschenrechtlichen Normen und Prinzipien und deren praktischen Anwendung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf aktuellen Debatten zu politischen und religiösen Freiheitsrechten, internationaler Strafgerichtsbarkeit, Privatsphäre und Datenschutz sowie sozialen Menschenrechten. Die Studierenden lernen, wie sich politische Teilhabe- und Freiheitsrechte in Governance-Strukturen einfügen und strafrechtlich eingefordert werden können, sowohl international als auch national. Die Normen und Prinzipien werden in den Kursen auch anhand von praktischen Fallstudien und Beispielen erörtert.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine

Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden ⁶	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
VL: 2.1 Political and Religious Rights	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8 h Anwesenheit, 8 h Online- Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuch es	Politische und religiöse Menschenrechte nach internationalen, regionalen und nationalen Standards; Implementierung und Durchsetzungsmöglichkeit; Auswirkungen auf Strafgerichtsbarkeit und politische Kultur sowie Ordnungssystemen in Gesellschaften
VL: 2.1 Criminal Justice	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8 h Anwesenheit, 8 h Online- Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuch es	Internationale, nationale und lokale Strafgerichtsbarkeit mit Schwerpunkt auf die Einklagbarkeit von internationalen menschenrechtlich relevanten Normen und Prinzipien
SE: 2.3 Privacy, Security and Data Protection	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online- Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuch es	Überblick und Analyse aktueller Debatten zum Schutz der Privatsphäre, intellektuellem Eigentum, Datenschutz
SE: 2.4 Equality and Economic, Social, and Cultural Rights	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online- Präsenzlehre und 34 h Vor- und Nachbereitung	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und ihr Beitrag zu Gender, sozialer oder ethnischer Gleichberechtigung; Instrumente und Mechanismen zur Umsetzung

⁶ Ein ECTS entspricht durchgehend einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

		<i>im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	
Modulabschlussprüfung	Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit/Essay(s) (ca.25-30 Seiten) mit Bezug zu einem der behandelten Kursthemen. Bearbeitung von unbenoteten Online-Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

3. Modul 3 – Contemporary Challenges of Human Rights Application				ECTS-Punkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über aktuelle menschenrechtliche Herausforderungen, die sich durch die menschenrechtlichen Auswirkungen nicht-staatlicher Akteure wie Unternehmen oder internationalen Finanzinstitutionen stellen. Des Weiteren werden sie mit den Menschenrechtsregimen zum Schutz spezifischer Gruppen vertraut und setzen sich darauf aufbauend mit praktischen Fallstudien auseinander.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: 3.1 Business and Human Rights	0,65	<u>75 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 59 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 59 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Aktuelle Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte (Fokus auf multinationale Unternehmen und internationale Finanzinstitutionen); UN Guiding Principles on Business and Human Rights; Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeitsinitiativen im Wirtschaftssektor
SE: 3.2 Human Rights Regimes protecting Specific Groups	0,65	<u>75 Stunden</u> 8 h Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 59 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 59 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Menschenrechtsregime zum Schutz von bestimmten marginalisierten oder gefährdeten Gruppen, z.B. die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frauenrechte, die Rechte indigener Völker, Minderheitenrechte oder auch Kinderrechte
KO: 3.3 Case Studies and Development of Best Practice Scenarios	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Reale Herausforderungen in der Umsetzung von Menschenrechten und Untersuchung von empirischen Fällen und Fallstudien
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit/Essay(s) (ca. 25 Seiten) mit Bezug zu einem der behandelten Kursthemen Bearbeitung von unbenoteten Online-Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

4. Modul 4 – Human Rights Institutions and Mechanisms and Transitional Justice				ECTS-Punkte: 9
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen einen Überblick über internationale, regionale, nationale und lokale Überprüfungs- und Monitoringmechanismen, die es erlauben, internationale Menschenrechtsstandards anzumahnen, einzufordern und ggf. einzuklagen. Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, Theorien und Maßnahmen der Transitional Justice und Transformation zu verstehen und anzuwenden.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: 4.1 Human Rights Institutions and Mechanisms	1,3	<i>100 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 76 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>4 ECTS, 16 h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre und 76 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Das internationale und regionale völkerrechtliche und zwischenstaatliche Menschenrechtsregime, nationale, lokale und private Implementierungen sowie relevante Entscheidungs- und Kontrollmechanismen
SE: 4.2 Human Rights Reporting and Monitoring	1,3	<i>75 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 51 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>3 ECTS, 16 h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 51 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Grundlagen der öffentlichen, internationalen, regionalen und nationalen Berichterstattung und des kritischen Menschenrechtsmonitorings
SE: 4.3 Transitional Justice Theories and Concepts	0,65	<i>50 Stunden 8 h Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Theoretisches Hintergrundwissen zu Transformationsprozessen und Transitional Justice; Anwendung in problemlösungsorientierten Fallstudien
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit/Essay(s) (ca.25-30 Seiten) mit Bezug zu einem der behandelten Kursthemen Bearbeitung von unbenoteten Online-Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch

Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SS

5. Modul 5 – Research, Communication and Decision making Skills				ECTS-Punkte:7
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen verschiedene Ansätze und Techniken der Problemlösung kennen. Nach Abschluss des Moduls werden sie in der Lage sein, innovative und kreative Antworten zu Fragestellungen im Bereich Governance und Menschenrechte zu entwickeln. Die Studierenden werden dabei unterstützt, ihre eigenen Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeiten zu reflektieren und verbessern. Zuletzt werden sie mit gängigen Assessment- und Evaluationstechniken vertraut gemacht.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: 5.1 Problem Solving and Design Thinking	1,3	<u>75 Stunden</u> 16 h Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 51 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 ECTS, 16h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 51 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Ansätze und Techniken für die Lösung von praktischen Problemen
KO: 5.2 Communication and Negotiation Skills	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Individuelle Fähigkeiten zum Verhandeln, Debattieren und Kommunizieren stärken; Nutzung neuer Technologien und sozialer Netzwerke
KO : 5.3 Evaluation, Assessment, Supervision and Co-Counselling Tools	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Programmierungs- und Evaluationstechniken, Supervisions- und Beratungstechniken; Empathie und Einschätzung von politischen und sozialen Dynamiken
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Analyse einer aktuellen Fallstudie; Präsentation der Ergebnisse (mündliche Prüfung), Dauer: 20-30 Minuten Bearbeitung von unbenoteten Online-Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

6. Modul 6 – Program Design

ECTS-Punkte: 9

Lern- und Qualifikationsziele: Befähigung zur Entwicklung von Projekten, die auf das Lösen praktischer Probleme im Bereich Governance und Menschenrechte ausgerichtet sind. Die Studierenden setzen sich mit der eigenen Rolle und Beziehung zu menschenrechtsbasierter Governance auseinander und entwickeln hieraus Implementierungsstrategien in verschiedenen Organisationsformen, seien es Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder politische Institutionen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, vollständige Projekt- oder Programmwürfe zu erstellen und eigenständiges Fundraising zu betreiben.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: *keine*

Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: 6.1 (Personal) Engagement in Human Rights	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online- Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Auseinandersetzung mit erwünschten Lernergebnissen, Perspektiven und der eigenen Wahrnehmung und Rolle, Selbst- Reflektion
KO: 6.2 Governance and Human Rights in Organizations	1,3	<u>50 Stunden</u> 16 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 26 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 16h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online- Präsenzlehre, 26 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Umsetzung der Prinzipien menschenrechtsbasierter Governance in politische Richtlinien und Strategien für Organisationen und Institutionen im privaten und öffentlichen Sektor; Entwurf von Konzepten, politischen Strategiepapieren oder -plänen
KO: 6.3 Human Rights and Governance Proposals and Fundraising	0,65	<u>50 Stunden</u> 8 Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online- Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Grundlagen für das Schreiben eines durchdachten Antrags und einer überzeugenden Fundraising-Strategie im Einklang mit Good Governance- und Menschenrechtsprinzipien
KO: 6.4 Project Development and Project Management Tools	0,65	<u>75 Stunden</u> 8 h Stunden Präsenzzeit, 8 Stunden Online- Präsenz, 59 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	3 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online- Präsenzlehre, 59 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches	Entwicklung eines eigenen Projektvorschlags, der die bisher erworbenen Problematiken und Techniken mit einbezieht; Grundlagen des Projektmanagements

Modulabschlussprüfung	Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	<p>Ausführlicher Projektentwurf, der die Planung und mögliche Durchführung eines eigenen Projektes skizziert und analysiert, welches einen klaren Bezug zu dem inhaltlichen Fokus des Masters – Governance und Menschenrechte – erkennen lassen muss (ca. 15-20 Seiten)</p> <p>Bearbeitung von unbenoteten Online-Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch</p>
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

7. Modul 7 – Social Change: Campaigning, Social Media and Communication				ECTS-Punkte:7
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Nach einer Einführung in verschiedenen Theorien zu sozialem Wandel in Modul 3 werden die Studierenden dabei unterstützt und darauf vorbereitet, ihre eigenen Ideen und Vorstellungen öffentlichkeitswirksam umzusetzen und somit selbst sozialen Wandel auszulösen. Kenntnisse der Kampagnenführung, der effizienten Anwendung sozialer Medien und des Wissenstransfers sind fundamental, um Wandel zu organisieren und einzuleiten. Die Studierenden werden sich weiterhin mit der Herausforderung auseinandersetzen, diese mit Good Governance- sowie Menschenrechtsprinzipien in Einklang zu bringen.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i></p>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: 7.1 Campaigning & Awareness Raising	1,3	<i>50 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit ,8 Stunden Online-Präsenz, 26 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS, 16h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 26 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Wie können Kampagnen, Aktionen oder privates Engagement einen Wandel im politischen Denken und Handeln hin zu einer Menschenrechtskultur erreichen? Kampagnen und Aktivitäten zur Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins planen und ausführen
KO : 7.2 Social Media and Networks	1,3	<i>50 Stunden 16 Stunden Präsenzzeit ,8 Stunden Online-Präsenz, 26 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS, 16h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 26 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Nutzung von moderner Technologie und Kommunikationsformen, um politische Teilnahme und kreatives Denken zu fördern
KO: 7.3 Sustainability, Communication and Transfer	0,65	<i>50 Stunden 8 Stunden Präsenzzeit ,8 Stunden Online-Präsenz, 34 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS, 8h Anwesenheit, 8 h Teilnahme an Online-Präsenzlehre, 34 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuches</i>	Nachhaltige Nutzung von Kommunikations- und organisatorischen Fähigkeiten zur Bündelung und Formulierung von Interessen und der realen Umsetzung sozialer Transformation
SPJ: 7.4 Conference Event	0,65	<i>25 Stunden 8 Stunden Präsenzzeit , 17 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS, 8h Anwesenheit, 17 h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Erarbeitung einer (inter-) nationalen öffentlichen Veranstaltung, unter Einwerbung von Drittmitteln. Anwendungsorientiertes Lernen

Modulabschlussprüfung	Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS- PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Organisation einer Veranstaltung und schriftliche Ausformulierung eines Kampagnenkonzeptes (ca.15 Seiten) Bearbeitung von unbenoteten Online- Aufgaben und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

8. Projektarbeit			ECTS-Punkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können Projekte und Strategien in gegebenen institutionellen oder organisatorischen Zusammenhängen entwickeln, durchführen und kommunizieren und dabei die eigene Rolle als Akteur von Veränderung unter Berücksichtigung von begrenzten zeitlichen und sonstigen Ressourcen evaluieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SPJ	1	375h	15 ECTS-PUNKTE, 32 h Teilnahme am Projektcoaching, 343 h Umsetzung der Projektziele, inkl. Erstellung einer regelmäßigen Projektdokumentation	Umsetzung eines konkreten Projektthemas mit Bezug zu den Inhalten des Master of Governance and Human Rights auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in und der Partnerorganisation
Modulabschlussprüfung			Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Projektabschlussbericht (Umfang Minimum 15 Seiten)
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

9. Masterarbeit			ECTS-Punkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine ausgewählte Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit		375 h	15 ECTS-PUNKTE, 16h Coaching, 359 h Verfassen einer Masterarbeit (max. 4 Monate Bearbeitungszeit)	Schreiben einer wissenschaftlichen Masterarbeit unter Berücksichtigung einer praxisorientierten Problemstellung mit Bezug zu den Themen des Masters of Governance and Human Rights.
Modulabschlussprüfung			Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Masterarbeit (ca. 30.000 Wörter) und mündliche Verteidigung der Arbeit (max. 20 Minuten)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

1 Tag = 8 h **Anhang 2 – Studienverlaufsplan**

1. Semester (Sommersemester 2014)										
1. Präsenzblock (jeweils 10 Tage, voraussichtlich Anfang April 2014)	Introduction to the Study Programme	Introduction to the Study Programme	1.1 Good Governance Principles	1.2 Human Rights Concepts and Norms	1.2 Human Rights Concepts and Norms	1.3 Introduction to International Legal Theory	4.1 Problem-solving and Design Thinking	4.1 Problem-solving and Design Thinking	1.4 Institutions and Mechanisms	Project Coaching
2. Semester (Wintersemester 2014/2015)										
2. Präsenzblock	5.1 Take Human Rights personal	5.2 Governance and Human Rights in Organizations	5.2 Governance and Human Rights in Organizations	2.1 Business and Human Rights	2.2 Human Rights Regimes protecting specific Groups	2.3 Case Studies and Development of Best Practice Scenarios	5.3 Human Rights and Governance Proposals and Fundraising	6.1 Project Management Tools	5.4 Project Development	Project Coaching
3. Semester (Sommersemester 2015)										
3. Präsenzblock	3.1 Transition, Transformation and Development Theories	7.1 Campaigning and Awarenessraising	7.1 Campaigning and Awarenessraising	3.2 Social Change and Transitional Justice Theories and Concepts	3.3 Institution Building	6.2 Knowledge Management and analytic Skills	6.3 Supervision and Co-counselling Techniques	6.4 Public Relation Skills: Reporting and Monitoring	6.4 Public Relation Skills: Reporting and Monitoring	Project Coaching
Project Implementation										
4. Semester (Wintersemester 2015/2016)										
4. Präsenzblock	4.2 Communication and Negotiation Skills	4.3 Evaluation and Assessment Tools	Possible student-organized course	7.2 Social Media and Networks	7.2 Social Media and Networks	7.3 Sustainability, Communication and Transfer	7.4 Conference Event	Preparation Master thesis/supervision	Preparation Master thesis/supervision	Project Coaching
Master Thesis										

Deadline Master Thesis Submission 15.02.2016

Oral Examination and Thesis Defense: February/March 2016 (1 day)